Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der

Grotefeld Kunststofftechnik GmbH
Mönichhusen 89
Gewerbegebiet Eidinghausen
32549 Bad Oeynhausen

Sitz der Gesellschaft und Registergericht: Bad Oeynhausen
Handelsregister: 16 HRB 24 11
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811 679 008
Geschäftsführer: Hans Dieter Grotefeld, Monika Grotefeld, Pascal Grotefeld

(Stand 01.06.2019)

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Sämtliche Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Konstruktionszeichnungen werden nicht ausgehändigt.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk. Sie sind kalkuliert aufgrund der am Tage der Angebotsabgabe geltenden Löhne, Materialpreise, Frachten, Kosten, Steuern und Abgaben. Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferzeit mehr als vier Monate, sind wir bei Änderung dieser Faktoren berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Verpackungs-, Verladungs- und Versandkosten werden zusätzlich berechnet. Verpackung wird nicht zurückgenommen.
4. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug zu leisten an die aus der Rechnung ersichtlichen Zahlstellen, und zwar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.
5. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern, unbeschadet des Rechts, einen weiteren Schaden geltend zu machen.
6. Wechsel werden nur zahlungshalber und nach vorheriger Vereinbarung hereingenommen. Diskontspesen und -zinsen sind uns sofort zu vergüten. Die endgültige Gutschrift wird erst nach Einlösen des Wechsels erteilt.
7. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Haftungsbeschränkung

Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. In allen anderen Fällen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit das Schadensrisiko üblicherweise durch eine Haftpflicht- oder Produkthaftpflichtversicherung abzudecken ist, und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und nach Eingang der Anzahlung sowie Abklärung sämtlicher technischen bzw. vertragsbezogenen Fragen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit und dies dem Auftraggeber mitgeteilt ist.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.
4. Bei Fälligkeit der von uns zu erbringenden Leistungen beträgt die uns zu setzende angemessene Frist zur Leistung mindestens einen Monat. Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann von uns nur verlangt werden, wenn wir uns länger als einen Monat mit der Erfüllung des Anspruchs im Verzug befinden.
5. Wir können die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Entgeltanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, es sei denn, der Auftraggeber zahlt den Kaufpreis oder leistet für diesen Sicherheit. § 321 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung.
6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

VI. Lieferbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, dies gilt insbesondere für Auslandslieferungen.

VII. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir die Versandkosten übernommen haben. Wird mithin Lieferung frei Bahnstation oder Werk des Auftraggebers oder frei Schiff in irgendeinem Hafen vereinbart, so reist die Ware in jedem Fall auf Gefahr des Empfängers.

VIII. Mängelansprüche

1. Die Rechte des Auftraggebers wegen der Lieferung einer mangelhaften Sache setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB nachgekommen ist.
2. Bei Sachmängeln haften wir nicht für Folgeschäden, die daraus herrühren, dass der Liefergegenstand erst nach erfolgreicher Nacherfüllung mangelfrei ist.
3. Die uns zu setzende angemessene Frist zur Nacherfüllung beträgt mindestens einen Monat. Im Falle der Nacherfüllung haben wir die Wahl zwischen Mangelbeseitigung und Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei unerheblichen Sachmängeln sind wir nicht zur Nacherfüllung verpflichtet. Eine Nachbesserung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind von uns zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Ort verbracht wurde, zu welchem die Versendung oder Auslieferung nach den bei Vertragsabschluss getroffenen Absprachen erfolgen sollte.
4. Bei unerheblichen Sachmängeln kann der Auftraggeber nicht vom Vertrag zurücktreten. Sein Recht zur Minderung bleibt jedoch unberührt. Der Auftraggeber hat in allen Fällen des Rücktritts auch Wertersatz für die durch eine bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Kaufsache eingetretene Verschlechterung zu leisten.
5. Schadensersatzansprüche können nur unter den Voraussetzungen des Absatz IV dieser Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden.
6. Die vorstehenden Beschränkungen der Rechte des Auftraggebers gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
7. Die Ansprüche des Auftraggebers aus der Lieferung einer mangelhaften Sache verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Lieferung der Sache. Dieses gilt auch für Ansprüche wegen Nichteinhaltung von Garantien oder zugesicherten Eigenschaften. Es bleibt jedoch bei den gesetzlichen Verjährungsfristen
   - in den Fällen der Arglist und des Vorsatzes,
   - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
   - für Mängel an Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Auftraggeber vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern. In der Rücknahme der Ware liegt durch uns kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir selbst Drittwiderspruchsklage erheben können.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder in andere Maschinen und Anlagen oder fremde Bauwerke einzubauen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

X. Maße und Beschreibungen

Bei Anfertigungen aufgrund eines Werkvertrages nach vom Auftraggeber gegebenen Zeichnungen und/oder dessen Anweisungen ist der Auftraggeber allein verantwortlich dafür, dass die zu liefernden Gegenstände geeignet bzw. zweckentsprechend sind, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass keine Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutz- oder sonstige Rechtsansprüche Dritter verletzt werden.

XI. Speicherung und Verarbeitung von Daten

Um den heutigen Ansprüchen an eine kaufmännische Organisation gerecht zu werden, sind bei uns personen- und unternehmensbezogene Daten unserer Kunden EDV-technisch gespeichert und werden verarbeitet.

XII. Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Als Gerichtsstand ist Bad Oeynhausen vereinbart.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen Bad Oeynhausen.

XIII. Sonstiges

1. Für alle Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Vertragsrechte dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis auf Dritte übertragen werden.

XIV. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.